

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/4076

zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinalgesetz - BayDG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Christa Naab, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u.a. SPD

Drs. 15/4182

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinalgesetz - Bay DG)
(Drs. 15/4076)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Walter Eykmann, Ingrid Heckner u.a. CSU

Drs. 15/4210

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinalgesetz - BayDG)
(Drs. 15/4076)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Christa Naab, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u.a. SPD

Drs. 15/4211

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinalgesetz - BayDG)
(Drs. 15/4076)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Walter Eykmann, Dr. Marcel Huber, Ingrid Heckner u.a. CSU

Drs. 15/4229

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinalgesetz - BayDG)
(Drs. 15/4076)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Verweis“ die Worte „oder eine Geldbuße“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „eine Geldbuße,“ gestrichen.

2. In Art. 17 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Ein Verweis“ das Komma gestrichen, und es werden die Worte „darf nach drei Jahren,“ eingefügt.

3. Art. 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dies gilt auch für Anhörungen des Beamten oder der Beamtin zu möglichen Dienstpflichtverletzungen vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens, wenn er oder sie bei der ersten Anhörung im Disziplinarverfahren vom Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch macht.“

4. Art. 35 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die oberste Dienstbehörde kann sich jederzeit über den Stand des Verfahrens unterrichten und ein eingeleitetes Disziplinarverfahren jederzeit übernehmen.“

5. Art. 36 erhält folgende Fassung:

„Art. 36

Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

¹Die Disziplinarbehörde kann eine Entscheidung des oder der Dienstvorgesetzten aufheben

und in der Sache neu entscheiden oder Disziplinaranzeige erheben, wenn

1. wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen abweichen, auf denen die Entscheidung beruht, ergeht oder
2. ein dem Art. 66 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, 7 und 8 entsprechender Grund gegeben ist und als Disziplinarmaßnahme eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts zu erwarten ist.

²Hat die oberste Dienstbehörde als Dienstvorgesetzter entschieden, hat sie in den Fällen des Satzes 1 selbst zu entscheiden.“

6. Art. 59 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder eine Erhebung der Disziplinaranzeige ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Urteils zulässig.“

II. § 10 wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue Nrn. 3 und 4 eingefügt:

„3. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Wahlberechtigt sind auch Beschäftigte, die einem privaten Arbeitgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Wählbar sind auch Beschäftigte, die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 wahlberechtigt sind.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.“

2. Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden Nrn. 5 bis 8.

3. Es wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:

„9. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹ Hat der Personalrat drei oder mehr

Mitglieder, ist von den Vertretern der stärksten Gruppe im Personalrat ein weiteres Mitglied als stellvertretender Vorsitzender in den Vorstand zu wählen; bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los.“

- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
- c) In Satz 2 (bisher Satz 1) werden die Worte „zwei weitere Mitglieder“ durch die Worte „daneben ein weiteres Mitglied“ ersetzt.
- d) In Satz 3 (bisher Satz 2) werden die Worte „eines der weiteren Vorstandsmitglieder“ durch die Worte „das weitere Vorstandsmitglied“ ersetzt.“

4. Die bisherige Nr. 9 (Änderung des Art. 60 Abs. 2) wird gestrichen.

5. Die bisherigen Nrn. 7 und 8 sowie 10 bis 15 werden die Nrn. 10 bis 17.

III. § 22 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verlängerung der regelmäßigen Amtszeit der Personalvertretungen von vier auf fünf Jahre (§ 10 Nr. 7) gilt nicht für die vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes gewählten Personalvertretungen.“

2. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die regelmäßigen Personalvertretungswahlen 2006 ist das Bayerische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz in der mit Inkraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.“

Berichterstatter zu 1.,3.,5.: **Dr. Marcel Huber**

Berichterstatter zu 2.,4.: **Ludwig Wörner**

Mitberichterstatter zu 1.,3.,5.: **Ludwig Wörner**

Mitberichterstatter zu 2.,4.: **Dr. Marcel Huber**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4182, Drs. 15/4210, Drs. 15/4211 und Drs. 15/4229 wurden dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt.

Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4182, Drs. 15/4210, Drs. 15/4211 und Drs. 15/4229 in seiner 49. Sitzung am 10. November 2005 in einer 1. Beratung behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Enthaltung

Zustimmung zu I. mit folgender Abweichung empfohlen:

- II. 3. Es wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:

„9. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hat der Personalrat drei oder mehr Mitglieder, kann er aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.“

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die weiteren Vorstandsmitglieder können nach Maßgabe des Art. 32 Abs. 2 Satz 1 als stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Hinsichtlich Ziff. 4 des Änderungsantrages Drs. 15/4182 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung, hinsichtlich Ziff. 5 einstimmig Zustimmung zu der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung empfohlen. Im Übrigen wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/4210 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag auf Drs. 15/4211 wurde wie folgt behandelt:

Ziff. I wurde zurückgezogen, Ziff. II für erledigt erklärt.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/4229 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4182, Drs. 15/4210, Drs. 15/4211 und Drs. 15/4229 in seiner 49. Sitzung am 23. November 2005 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich Ziff. 4 des Änderungsantrages Drs. 15/4182 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung, hinsichtlich Ziff. 5 einstimmig Zustimmung zu der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung empfohlen. Im Übrigen wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/4210 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag auf Drs. 15/4211 wurde wie folgt behandelt:

Ziff. I wurde zurückgezogen, Ziff. II für erledigt erklärt.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/4229 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4182, Drs. 15/4210, Drs. 15/4211 und Drs. 15/4229 in seiner 93. Sitzung am 01. Dezember 2005 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass die vom federführenden Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes neu eingefügte Nr. 9 folgende Fassung erhält:

„9. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹ Hat der Personalrat drei oder mehr Mitglieder, ist von den Vertretern der stärksten Gruppe im Personalrat ein weiteres Mitglied als stellvertretender Vorsitzender in den Vorstand zu wählen; bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los.“

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

c) In Satz 2 (bisher Satz 1) werden die Worte „zwei weitere Mitglieder“ durch die Worte „daneben ein weiteres Mitglied“ ersetzt.

d) In Satz 3 (bisher Satz 2) werden die Worte „eines der weiteren Vorstandsmitglieder“ durch die Worte „das weitere Vorstandsmitglied“ ersetzt.“

Hinsichtlich Ziff. 4 des Änderungsantrages Drs. 15/4182 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung, hinsichtlich Ziff. 5 einstimmig Zustimmung zu der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung empfohlen. Im Übrigen wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/4210 und Drs. 15/4229 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung haben die Änderungsanträge ihre Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag auf Drs. 15/4211 wurde wie folgt behandelt:

Ziff. I wurde zurückgezogen, Ziff. II für erledigt erklärt.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4182, Drs. 15/4210, Drs. 15/4211 und Drs. 15/4229 in seiner 51. Sitzung am 06. Dezember 2005 in einer **2. Beratung** behandelt und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt

und Finanzfragen mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Zustimmung

Zustimmung zu der in **I.** wiedergegebenen Fassung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4182, Drs. 15/4210 und Drs. 15/4229 in seiner 42. Sitzung am 08. Dezember 2005 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung der 2. Beratung zugestimmt.

Prof. Dr. Walter Eykmann
Vorsitzender